

## Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen, wenn die Eheschließenden beide Staatsbürger des Entsendestaates sind und eine solche Eheschließung nicht in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht;
3. Urkunden zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß die Urkunde von einem Staatsbürger des Entsendestaates unterschrieben wurde;
4. Adoptionen vorzunehmen, wenn der Annehmende und das an Kindes Statt anzunehmende Kind Staatsbürger des Entsendestaates sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

## Artikel 32

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die Rechte an im Empfangsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen begründen, übertragen oder aufheben;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von oder Auszüge aus Urkunden zu beglaubigen;
5. Urkunden, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von zuständigen Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
7. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden.

## Artikel 33

Die von einer konsularischen Amtsperson des Entsendestaates gemäß Artikel 32 errichteten, beglaubigten oder übersetzten Urkunden besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft, als seien sie von den entsprechenden Organen oder Behörden des Empfangsstaates errichtet, beglaubigt oder übersetzt worden.

## Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. von Staatsbürgern oder im Namen von Staatsbürgern des Entsendestaates Vermögenswerte oder Dokumente in Verwahrung zu nehmen, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht und vorausgesetzt, daß eine Ausfuhr dieser Vermögenswerte oder Dokumente aus dem Empfangsstaat nicht entgegen den Rechtsvorschriften dieses Staates erfolgt;

2. von den Organen' des Empfangsstaates Dokumente, Geld, Wertsachen oder andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommenen Gegenstände dürfen aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften dieses Staates steht.

## Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die betreffende konsularische Vertretung so bald wie möglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates sowie über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben, Vermächtnisnehmer oder andere Anspruchsberechtigte Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält die betreffende konsularische Vertretung zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen. Im Falle des Todes eines Staatsbürgers des Entsendestaates stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Vertretung eine Sterbeurkunde aus.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann den Organen des Empfangsstaates unmittelbar Unterstützung bei der Verwirklichung der Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses leisten. Sie kann die Erben, wenn sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, vertreten, sofern diese am Nachlaßverfahren nicht teilnehmen können und keinen Bevollmächtigten' ernannt haben.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson den Nachlaß oder den durch den Verkauf des Nachlasses erzielten Erlös, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung durch den Entsendestaat garantiert wird;
2. alle mit dem Nachlaß verbundenen Steuern und andere Gebühren bezahlt sind oder deren Bezahlung durch den **Entsendestaat garantiert wird**;
3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushändigung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Erlöses gestattet haben.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen' Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 3 und 4 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

(6) Die genannten Bestimmungen gelten auch für den Kommandanten und die Besatzungsmitglieder eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates sowie für den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates,